

Gemeindeverwaltung Bauma
Abteilung Tiefbau und Werke
Gublenstrasse 32
8494 Bauma

Saland, 28. Februar 2024

Vernehmlassung zur Siedlungsentwässerungsverordnung SEVO

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 haben Sie uns zur Stellungnahme der überarbeiteten Siedlungsverordnung SEVO eingeladen. Gerne nimmt die FDP.Die Liberalen der Ortspartei Bauma ihre Einladung zur Stellungnahme an, und zwar wie folgt:

1. Allgemeine Anmerkungen

Wir haben die neue SEVO geprüft. Gegenüber dem von der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022 zurückgewiesenen Entwurf der SEVO hat sich in der vorliegenden Fassung nur die Gewichtung der Zonen, die Streichung des Abs. 5 Art, 24 sowie der Wert-Ansatz der gewichteten Grundstückfläche geändert. Die an der Gemeindeversammlung vom 12.12.2022 geäusserte grundsätzlich Kritik der Wirtschaftsfreundlichkeit der neuen SEVO wurde bedauerlicherweise in die Überarbeitung nicht aufgenommen. Auch die überarbeitete Version geht davon aus, dass Grundstückfläche ein verursachergerechtes Kriterium für die Berechnung der Siedlungsentwässerungsgebühren darstellt.

Ein Vergleich der an der Regionalen Abwasserentsorgung Tösstal beteiligten Anstalts- und Anschlussgemeinden zeigt, dass bezüglich Berechnung der Anschlussgebühren der von der Gemeinde Bauma gewählte Ansatz quer in der Landschaft steht. Mit Ausnahme der Gemeinde Zell, welche einen Volumenansatz wählt, verwenden alle übrigen Gemeinde weiterhin die GVZ-Versicherungssumme, insbesondere auch Gemeinden mit einer relativ neuen SEVO wie Turbenthal oder Weisslingen.

2. Einfluss Regenwasserableitung

Gemäss Ausführung zur SEVO an der Gemeindeversammlung vom Dezember 2022 sollen die Kosten der Regenwasserabteilung einen bedeutenden Teil der Kosten der Siedlungsentwässerung ausmachen. Eine Analyse der Mengenangaben der Gemeinde zeigt nachfolgendes Bild:

Bezeichnung	2020	2021	2022	2023
Frischwassermenge in m ³ gem. Wasserstatistik Gemeinde Bauma	335'000	325'000	345'000	
Zuflussmenge in m ³ ARA Bauma (nur Gemeinde Bauma)	436'331	534'956	383'812	507'522
Zuflussmenge in m ³ ARA Hard (Anschluss Sternenberg)	22'225	26'209	24'531	26'123
Frischwasser in % Abwasser	73%	58%	84%	
Niederschlagsmenge in mm	1'267	1'570	1'157	1'543



Die Regenwassermenge, welche der Siedlungsentwässerung zugeführt wird, spielt sicherlich eine Rolle, jedoch ist diese nicht so gewichtig, wie angenommen. Es stellt sich insbesondere die Frage, welche Auswirkungen die nicht im Trenn- sondern im Mischsystem geführte Entwässerung hat, da diese nicht in der Verantwortung der Grundstückbesitzer sondern der Gemeinde liegt.

3. Grundsätzliches zur Gebührenerhebung

Mit der Gesamtheit der Gebühren der Siedlungsentwässerung sind die betrieblichen Gesamtkosten der Funktion Siedlungsentwässerung zu finanzieren. Gemäss Ausführung zur SEVO anlässlich der Gemeindeversammlung vom Dezember 2022 fällt ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung unabhängig vom Verbrauch an. Deshalb sollen mindestens 50% der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden.

Es ist geplant, spätestens ab 2035 die ARA Bauma aufzuheben und die Abwässer der Gemeinden Bauma und Fischenthal der ARA Hard Winterthur zuzuführen. Infolge der Langlebigkeit von Verordnungen ist es deshalb sinnvoll, eine neue Siedlungsverordnung auf die zukünftige Situation der Siedlungsentwässerung auszurichten. Bei den Gemeinden, die bereits heute schon an die ARA Hard angeschlossen sind, zeigt sich, dass der variable Kostenanteil (exkl. kommunale Kanalisation) zwischen 70 – 80 % der Kosten ausmacht, da die Kosten im Wesentlichen von der der ARA Hard zugeführten Abwassermenge verursacht werden. Eine Grundgebühr zur Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten ist auch aus Sicht der FDP sinnvoll, jedoch soll diese einen Wert von 20-25% der Gesamtkosten nicht übersteigen. Dies entspricht in etwa den Werten der anderen Gemeinden der regionalen Abwasserentsorgung Tösstal.

Die Erhebung von Gebühren soll sich grundsätzlich nach folgenden Gesichtspunkten richten:

- nach dem gesamten Aufwand für die konkrete Leistung (Kostendeckungsprinzip)
- nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung (Äquivalenzprinzip)

Das Äquivalenzprinzip besagt, dass die Abgabe im Einzelfall zum objektiven Wert der Leistung nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Mit anderen Worten sollen die Leistung des Gemeinwesens und die Gegenleistung des Abgabepflichtigen einander entsprechen. Das Äquivalenzprinzip findet seine Grundlage im verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip und im Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 und Art. 9 Bundesverfassung). Das Äquivalenzprinzip gilt grundsätzlich für alle Kausalabgaben (Gebühren).

Beispiel gemäss neuer SEVO:

Wärmezentrale Wärmeverbund Bauma AG; erstellt 2023;

Grundstück 763.5 m², Zone öffentlicher Bauten (Faktor 4)

Bewilligtes Kanalisationsprojekt: Trennsystementwässerung, Dachwasser via Versickerungsmulde, Vorplätze und Zufahren Versickerung via sicherfähigen Beläge

Frischwasserverbrauch pro Jahr: 5 m³

Gebühren:

Bezeichnung	Bisher	Neu	Veränderung
Anschlussgebühr	10'000.00	45'810.00	+358%
Grundgebühr	0.00	458.10	
Mengengebühr	18.00	8.25	-54%
Total Jahreskosten	18.00	466.35	+ 2'491%
Kosten pro m ³ Siedlungsentwässerung	3.60	93.27	

Da aufgrund des bewilligten Kanalisationsprojekts keine Abwässer vom Grundstück anfallen, sondern nur der Frischwasserverbrauch von ca. 5 m³ pro Jahr, sind sowohl die Anschlussgebühr wie auch die Jahreskosten gemäss neuer SEVO als offensichtliches Missverhältnis zu betrachten und daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ungesetzlich. Die FDP Bauma ist der Überzeugung, dass die vorgeschlagene neue Gebührenordnung in vermutlich nicht wenigen Fällen missbräuchlich ist.

4. Änderungsanträge der SEVO

Art. 15 und 16

Der Gemeinderat beabsichtigt, bis zu 10% der Einnahmen der Siedlungsentwässerung für den Unterhalt von Gewässern zu verwenden.

Die FDP beantragt, anstelle von 10% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren, dass maximal 35% der Unterhaltskosten des Gewässerunterhalts im Siedlungsgebiet durch Abwassergebühren finanziert werden dürfen.

Begründung:

10% der Abwassergebühren entsprechen in etwa einem Betrag von Fr. 100'000 pro Jahr. In den letzten Jahren wurden für den gesamten Gewässerunterhalt exkl. Abschreibungen durchschnittlich Fr. 172'000 (exkl. 2021 Fr. 120'000) ausgegeben. Da ausschliesslich Gewässer im Siedlungsgebiet für die Entwässerung relevant sind, diese vielfach jedoch eingedolt sind, entstehen für diese Gewässer nur bescheidene Unterhaltsaufwendungen, welche mit dem von uns vorgeschlagenen Prozentsatz sicherlich finanziert werden können. Die durch Investitionen verursachten Abschreibungen im Gewässerunterhalt sollen nicht berücksichtigt werden, da Investitionen in Gewässer mehrheitlich infolge Hochwasserschutz erfolgen und daher für die Siedlungsentwässerung kaum relevant sind.

Art. 20 Bemessung Anschlussgebühr

Die vorgeschlagene Anpassung der Anschlussgebühr durch eine zonen- oder nutzungsgewichtete Grundstücksfläche wird abgelehnt. Anstelle der vorgeschlagenen Lösung soll wie bisher eine Anschlussgebühr auf Basis der GVZ-Versicherungssumme zur Anwendung kommen.

Begründung:

Die Gemeinde Bauma ist im Wesentlichen gebaut. Bauliche Entwicklungen wird es in den kommenden Jahren zur Hauptsache im unteren Gemeindegebiet im Bereich Wohnungsbauten geben, welche primär mittels Tiefgaragen erschlossen werden und daher deutlich geringere verdichtete Aussenflächen benötigen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich die Abwassermengen zur Hauptsache aus dem Frischwasserverbrauch ergeben und Regenwasserableitung nur in einem geringen Anteil stattfinden wird. Im Rahmen der Erstellung von Neubauten sind die Bauherren bereits heute verpflichtet, notwendige Massnahmen zur Vermeidung von Regenwasserableitungen in die Kläranlage durchzuführen. Eine zonen- oder nutzungsgewichtete Berechnung der Anschlussgebühr ist deshalb kaum verursachergerecht. Des Weiteren ist auch die Basis Grundstücksfläche nicht verursachergerecht, da nicht die Grundstücksfläche als Ganzes Regenwasserableitung verursacht sondern nur die verdichtete Grundstücksfläche, welche Regenwasser zur Kläranlage ableitet.

Die FDP Bauma erachtet die vorgeschlagene Berechnung der Anschlussgebühr auch als gewerbe- resp. wirtschaftsschädigend. Gewerbe- resp. Industriebetriebe würden mit der neuen Berechnung der Anschlussgebühren deutlich höhere Gebühren zahlen, da sie in der Regel Verkehrsflächen benötigen, welche für die Berechnung der neuen Anschlussgebühren Basis bilden (x Faktor 4), in den meisten Fällen jedoch kein Regenwasser in die Kläranlage ableiten dürfen.

Art. 23 Bemessung Benutzungsgebühr

Eine gemäss. Abs. 1a) Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Ziff. 24 gewichteten Grundstücksflächen in Quadratmeter wird abgelehnt.

Die FDP schlägt dagegen vor, eine Grundgebühr einzuführen, welche ca. 20-25% der Gesamtkosten (statt 50% gem. Abs. 2, Art. 23) abdeckt, z.B. auf Basis Anzahl Wohneinheiten, Art des Hauses oder z.B. Anzahl Mitarbeitende für Gewerbe und Industrie.

Art. 25 Gewichtung der Grundstückflächen

Auf eine Gewichtung der Grundstückflächen bei Anschlussgebühr und Benutzungsgebühr ist zu verzichten.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Stellungnahme zur Entwicklung einer verursachergerechten Finanzierung der Siedlungsentwässerung beitragen kann.

Für Fragen oder Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruss

FDP.Die Liberalen

Ortspartei Bauma-Hittnau-Wila

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rudolf Bertels', with a horizontal line extending to the right from the bottom of the signature.

Rudolf Bertels

Co-Präsident FDP Bauma-Hittnau-Wila